

fenden Jahres (1969 bis zum 31. Juli 1969) nach Auswertung der Erfahrungen des vergangenen Jahres zu ergänzen.

In die Direktiven sind insbesondere aufzunehmen:

- die Verantwortlichkeit der Leiter und das System der Anleitung, Kontrolle und Berichterstattung
- Hinweise für die Ausarbeitung bzw. Ergänzung der Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie anderer operativer Einsatzdokumente und Auskunftsunterlagen
- Auflagen für die Koordinierung der vorbereitenden Maßnahmen mit anderen Bereichen.

6. Die Industrieminister, der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister für Bauwesen, für Verkehrswesen, für Materialwirtschaft, für Handel und Versorgung, der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben in ihren jährlichen Planentwürfen zu den Volkswirtschaftsplänen, beginnend mit dem Planentwurf für 1970, die Sicherung der Winterbereitschaft einschließlich der notwendigen Bestände und Reserven nachzuweisen.

Die jeweils übergeordneten Organe haben den Nachweis zu prüfen und die Sicherung der Winterbereitschaft an Ort und Stelle zu kontrollieren.

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist dafür verantwortlich, daß die Forderungen der Ministerien zur Aufnahme zusätzlich notwendiger Nomenklaturpositionen bei der Ausarbeitung der Nomenklaturen für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie die Berichterstattung über die verbraucherseitige Materialbewegung berücksichtigt werden.

7. Die örtlichen Räte haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in ihrem Territorium zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Winterräumtechnik auf Vorschlag der örtlichen Winterdienstkommissionen in der erforderlichen Höhe verbindlich zu beauftragen.

Über den Einsatz und die Betreuung der Arbeitskräfte und Wintertechnik sind auf der Grundlage der Auflagen der örtlichen Räte Verträge zwischen den Einrichtungen des Verkehrswesens und den bereitstellenden volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen abzuschließen.

In Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft ist besonders der Abschluß von Leistungsverträgen zwischen den Einrichtungen des Straßenwesens und den LPG über die Räumung der Orts- und Kreisstraßen sowie die Betreuung von Abschnitten des territorialen Straßennetzes zu organisieren. In den Verträgen sind der Einsatz der Arbeits-

kräfte und Technik der Landwirtschaft sowie die Vergütung der Leistungen festzulegen.

Der Abschluß der Verträge hat jeweils bis zum 15. Oktober für die kommende Winterperiode zu erfolgen.

8. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und einer störungsfreien Produktion in der Winterperiode haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte eine Überprüfung der Objekte und Anlagen sowie der Investitionsbaustellen zur Aufdeckung und Beseitigung aller Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden zu veranlassen.

Die Werktätigen sind durch vielfältige Aufklärungsmaßnahmen mit den Brandgefahren im besonderen unter den Bedingungen des Winters und den Möglichkeiten einer wirksamen Vorbeugung vertraut zu machen und zu befähigen, Brände zu verhindern und Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen.

Die Kräfte und Mittel der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane, Feuerlöscheinrichtungen, Löschwassernahmestellen und Alarmierungseinrichtungen sind auf die Winterperiode vorzubereiten und ständig einsatzbereit zu halten.

9. In allen volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie auf den Investitionsbaustellen der Volkswirtschaft ist jährlich einheitlich in der dritten vollen Woche des Monats Oktober die „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ durchzuführen.

Dabei sind entsprechend dieser Ordnung und auf der Grundlage der spezifischen Direktiven der jeweiligen Organe unter Einbeziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen die volle Einsatzbereitschaft aller Kräfte und Mittel zur Verhinderung von Störungen, die Bestände und Reserven an Roh- und Hilfsstoffen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Verantwortlich dafür sind die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

## II.

### Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Operativstäbe

1. Für die Koordinierung der notwendigen zentralen Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien und Nahrungsgütern bei Auftreten extremer Witterungsbedingungen, insbesondere in den Wintermonaten, wird beim Ministerrat ein Operativstab — Operativstab Winterdienst — unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates gebildet. Stellvertreter des Leiters des Operativstabes ist der Minister für Grund-